

PATIENTENINFORMATION

Folgeverordnung für Rehasport

Ihre Anfrage nach einer weiteren Verordnung für Rehabilitationssport: was gilt und wie Sie weitermachen können

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,
vielen Dank für Ihre Anfrage. Es freut uns, dass Sie regelmäßig am Rehabilitationssport teilgenommen haben. Gern erläutern wir Ihnen, warum wir eine Folgeverordnung nicht ohne Weiteres ausstellen können.

DAS WICHTIGSTE VORAB

Rehasport ist **Hilfe zur Selbsthilfe** und grundsätzlich keine Dauerleistung. Eine Folgeverordnung ist nur möglich, wenn Sie die erlernten Übungen aus medizinischen Gründen **nicht selbstständig** weiterführen können. Für alle anderen gibt es gute Wege weiterzumachen – siehe Abschnitt 3.

1 Wozu Rehasport gedacht ist

Rehabilitationssport ist eine ergänzende Leistung zur Rehabilitation. Die Krankenkassen finanzieren ihn auf Grundlage einer bundesweit gültigen Rahmenvereinbarung (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, BAR). Ihr erklärtes Ziel ist **Hilfe zur Selbsthilfe**: Sie sollen in der Gruppe unter fachkundiger Anleitung geeignete Übungen erlernen und diese anschließend **dauerhaft selbstständig und eigenverantwortlich** weiterführen. Rehasport ist daher – anders als häufig angenommen – grundsätzlich keine Dauerleistung.

Die Rahmenvereinbarung sieht folgende Richtwerte vor:

50 Übungseinheiten in 18 Monaten

Richtwert in der Regel

120 Übungseinheiten in 36 Monaten

bei bestimmten schweren Erkrankungen

2 Wann eine Folgeverordnung möglich ist

Eine weitere Verordnung ist nur nach **Prüfung des Einzelfalls** zulässig – nämlich dann, wenn sie medizinisch notwendig, geeignet und wirtschaftlich ist. Das trifft nach den Vorgaben insbesondere zu, wenn Sie das Übungsprogramm z. B. wegen kognitiver oder psychischer Beeinträchtigungen **nicht oder noch nicht eigenverantwortlich** durchführen können. Für Herzsportgruppen gelten gesonderte medizinische Kriterien, etwa eine nachweislich eingeschränkte Belastbarkeit.

Auf dem Verordnungsformular müssen wir als Ärztinnen und Ärzte **konkret begründen**, warum Sie die erlernten Übungen nicht selbstständig durchführen können. Über die Kostenübernahme entscheidet anschließend Ihre Krankenkasse.

Kann eine Folgeverordnung begründen

- + Übungen können wegen kognitiver oder psychischer Beeinträchtigungen nicht eigenverantwortlich durchgeführt werden
- + Herzsport: nachweislich eingeschränkte Belastbarkeit

Reicht für sich allein in der Regel nicht

- Der Sport tut Ihnen gut
- Die Gruppe motiviert Sie
- Beschwerden bestehen fort

! WARUM WIR NICHT ANDERS KÖNNEN

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir, dass diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Eine Verordnung ohne zutreffende medizinische Begründung dürfen wir deshalb nicht ausstellen – auch wenn wir Ihren Wunsch gut nachvollziehen können.

3 So können Sie weitermachen

In Ihrer Gruppe bleiben

Viele Vereine und Anbieter ermöglichen die Weiter Teilnahme als Mitglied oder Selbstzahler. Fragen Sie dort nach.

Präventionskurse

Krankenkassen bezuschussen zertifizierte Gesundheitskurse, z. B. Rückenschule, Funktions- oder Wassergymnastik. Ihre Kasse informiert Sie über Angebote und Zuschüsse.

Bonusprogramme

Viele Krankenkassen belohnen regelmäßige Bewegung zusätzlich.

Eigenständig üben

Die erlernten Übungen lassen sich gut zu Hause oder im Sportverein fortsetzen.

HAT SICH IHR GESUNDHEITZUSTAND VERÄNDERT?

Etwa durch eine **neue Erkrankung** oder eine **Operation**? Dann sprechen Sie uns bitte an. Wir prüfen gern, ob eine neue Verordnung in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ärzt:innenteam des Facharztzentrums Allgemeinmedizin

Grundlage: BAR – Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining, Fassung vom 1. Januar 2022. · Stand: 10/2026